

Bedingungen der Juresta creditmanagement in Bezug auf den Inkassovertrag Niederlande



© MMI Juresta Nederland b.v., handelnd unter dem Firmennamen Juresta creditmanagement. Alle Rechte vorbehalten. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Berechtigten in diesem Falle, der Juresta International Holding b.v., darf nichts aus diesen Bedingungen - in welcher Form auch immer - vervielfältigt, in einen automatisierten Datenbestand gespeichert oder veröffentlicht werden, sei es nun elektronisch, mechanisch, durch Fotokopien, Aufnahmen oder auf irgendeine andere Weise.

Artikel 1: Inkassoprovision und (Regress der) Inkassokosten

A. Inkassoprovision

A.a. Juresta creditmanagement rechnet eine Provision von 15 % der zu fordernden Hauptsumme und der Verzugszinsen als Inkassoprovision. Der Mindestbetrag der Inkassoprovision beträgt € 136,35;

A.b. Der Auftraggeber ist jederzeit und unter allen Umständen zur Zahlung der MWST der in Rechnung gestellten Inkassoprovision verpflichtet. Hierüber wird Juresta die Rechnungen immer dem Auftraggeber zukommen lassen.

B. Inkassokosten und der Regress der Inkassokosten und der Verzugszinsen

B.a. Die Inkassokosten werden aufgrund der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen des Auftraggebers und aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen vom Debitor eingefordert. Dies ist eine primäre Zielsetzung;

B.b. Falls sich zeigt, dass die Inkassokosten beim Debitor aufgrund der Tatsache nicht eingefordert werden können, dass dieser in Konkurs gegangen oder aufgrund anderer Gegebenheiten zahlungsunfähig ist, während allen Bedingungen und Verpflichtungen, die sich aus diesem Inkassovertrag ergeben, entsprochen wurde, dann werden dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten, Inkassokosten und keine Inkassoprovision in Rechnung gestellt;

B.c. Falls der Auftraggeber eine oder mehrere Verpflichtungen und/ oder Bedingungen nicht nachkommt, die sich aus diesem Inkassovertrag ergeben und die in Artikel 2 unter Punkt a) bis einschließlich f) dieser Bedingungen angeführt sind, hat Juresta jederzeit das Recht, dem Auftraggeber die Inkassoprovision und die entstandenen Inkassokosten (worunter das [entgangene] Gehalt der Bevollmächtigten gemäß Abwicklungstarif) in Rechnung zu stellen und notfalls mit den inkassierten Hauptsummen zu verrechnen.

B.d. Juresta zieht die verschiedenen Teile des Inkassoauftrages in der nachfolgend festgestellten Reihenfolge von den eingeforderten Beträge ab:

1. zunächst werden alle Inkassokosten abgezogen;
2. dann werden alle vertraglichen und gesetzlichen (Verzugs-)Zinsen abgezogen;
3. schließlich wird die Hauptsumme (= der Restbetrag, Rechnungsbetrag) verwaltungsmäßig bearbeitet.

B.e. 1a. Juresta hat das Recht, alle ihr entstandenen Kosten sowie die Inkassoprovision von den eingeforderten Beträgen abzuziehen;

B.e. 1b. Obige Bestimmung bedeutet unter anderem, dass Juresta das Recht hat, dem Auftraggeber die entstandenen Kosten sowie die Inkassoprovision direkt einfordern in Rechnung zu stellen, falls sich ergibt, dass der Debitor die verschuldeten Beträge ganz oder teilweise direkt an den Auftraggeber gezahlt hat.

B.e. 2. Juresta hat eine Stiftung eingerichtet, die ein Drittgeldkonto führen wird; dies zur Sicherheit der inkassierten Beträge. Juresta wird laufend prüfen, dass die von ihr beauftragten Rechtsanwälte gemäß den Verhaltensregeln der niederländischen Anwaltskammer auftreten und handeln.

B.f. Übrige Bestimmungen in Bezug auf Inkassos.

Nach Erteilung eines Inkassoauftrages, bzw. nach Versand einer "Auftragsbestätigung", auf die alle vereinbarten Tarife zur Anwendung kommen, werden als "Zahlung" verstanden:

- a. alle inkassierten Beträge;
- b. Zahlungen durch oder im Namen des Debitors, seien sie direkt an den Auftraggeber geleistet oder nicht;
- c. Zurück erhaltene Waren und Güter; in dem Fall wird der Wert auf der Grundlage des ursprünglichen Rechnungspreises festgestellt;
- d. Gutschriften seitens des Auftraggebers (z.B. durch Vergleich oder Schuldenerlass);
- e. Jedes - auf welche Weise auch immer - Erlöschen des Forderungsrechts des Auftraggebers auf den Debitor und zwar so, dass der Auftraggeber nicht mehr im Besitz der Rechte aufgrund der an Juresta übertragenen Forderung zum Inkasso gegenüber dem Debitor ist.

B.g. Falls der Auftraggeber eine Forderung selbst, ohne Zustimmung von und/ oder ohne Rücksprache mit Juresta regelt, die Inkassoarbeiten behindert oder den Auftrag einzieht, muss die volle Inkassoprovision gezahlt werden, gegebenenfalls zuzüglich der Kosten, die Juresta entstanden sind, (worunter auch das [entgangene] Gehalt der Bevollmächtigten gemäß Abwicklungstarif fällt).

Artikel 2: Verpflichtungen des Auftraggebers

Inkassoaufträge sind Verpflichtungen unterworfen, denen die zu inkassierende(n) Forderung(en) entsprechen muss (müssen). Von diesen Verpflichtungen kann in keinem Fall abgewichen werden. Zuwiderhandlungen gegen diese (eine dieser) Verpflichtungen bedeutet, dass Juresta zwar die Verpflichtung hat, den Auftrag in Behandlung zu nehmen, in dem Fall jedoch nicht anders als gegen Zahlung gemäß den Tarifen gemäß Artikel 1. Die Bedingungen/ Verpflichtungen lauten wie folgt:

- a. die Forderung muss immer unter Anwendung der durch den Auftraggeber angewandten Allgemeinen Bedingungen zustande gekommen sein. (somit muss der Auftraggeber die Anwendung der vom Auftraggeber angewandten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der übrigen Bedingungen mit seinen Kunden vereinbart haben);
- b. Die Forderung muss einen unabhängigen Charakter haben und darf keine Vereinbarungen aufgrund einer noch nicht erfüllten (Gegen-)Leistung ausgesetzt sein;
- c. Das Forderungsrecht des in Behandlung gegebenen Auftrages muss vom Auftraggeber bewiesen werden können;
- d. Zugleich mit dem Inkassoauftrag legt der Auftraggeber die folgenden Unterlagen vor:
 1. den Liefer- oder anderen Auftrag, der die Grundlage der Forderung ist (z.B. eine unterzeichnete Auftragsbestätigung oder ein unterzeichneter Lieferschein);
 2. alle übrigen relevanten Stücke; hierzu gehören die Rechnung mit Spezifikationen sowie die Zahlungsaufforderungen und die übrige Korrespondenz zwischen Auftraggeber und Debitor.
- e. Sobald der Auftraggeber Juresta einen Inkassoauftrag erteilt hat, muss der Auftraggeber sich allen Kontakten mit dem Debitor vollkommen enthalten. Der Auftraggeber ist angewiesen, den Debitor jeweils an Juresta zu verweisen;
- f. Zahlungen, die beim Auftraggeber am oder nach dem Datum der "Auftragsbestätigung" eingehen, welche durch oder namens Juresta für jeden Inkassoauftrag an den Auftraggeber per Post versandt wird, werden als Resultat der Maßnahmen von Juresta gewertet, die mit dem Versenden eines Mahnbriefes beginnen. Diese Zahlungen sind daher Teil der in Artikel 1 dieser Bedingungen festgelegten Reihenfolge der Inkasso und Abbuchungen, insbesondere in Bezug auf die Inkassokosten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle eingegangenen Zahlungen innerhalb von 24 Stunden an Juresta zu melden.

Artikel 3: Vollmachten von Juresta

- a. Der Inkassovertrag umfasst in jedem Fall die uneingeschränkte Vollmacht von Juresta, als bevollmächtigter Vertreter des Auftraggebers dasjenige zu tun, was nach Meinung der Juresta im Rahmen des Inkassoauftrages wünschenswert und/ oder notwendig ist. Juresta ist ausdrücklich befugt, nach eigenem Ermessen mit dem Debitoren Zahlungsregelungen zu treffen. Falls Juresta es wünschenswert und/ oder notwendig erachtet, wird unmittelbar nach Ausbleiben der Zahlung oder Reaktion aufgrund der Mahnschreiben ein Gerichtsverfahren eingeleitet. Die Wahl und/ oder der Zeitpunkt des Einschaltens eines Anwalts Prozessbevollmächtigten, Gerichtsbevollmächtigten und/ oder eines anderen (Dritten) Sachverständigen in Bezug auf das Inkasso der verschuldeten Gelder, wie im Übrigen in diesem Artikel bestimmt, lässt die Bestimmungen des Inkassovertages intakt;
- b. Juresta ist niemals verpflichtet, im Namen des Auftraggebers ein Verfahren einzuleiten, welches sich direkt oder indirekt auf einen Inkassoauftrag bzw. ein Gerichtsverfahren gründet, welcher/ welches durch ein andere Büro als Juresta bearbeitet bzw. eingeleitet wurde. Eine derartige Behandlung bedarf einer näheren Rücksprache im Zusammenhang mit der Feststellung der zu zahlenden Vergütung der Kosten und Honorare;
- c. Alle durch oder im Namen von Juresta zu führenden Maßnahmen erfolgen auf Risiko des Auftraggebers.

Artikel 4: Allgemeine Inkassobestimmungen

Juresta behält sich das Recht vor, den Inkassoauftrag ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden oder nicht zur Einleitung von Rechtsmaßnahmen über zu gehen, falls dies ihrer Meinung nach nicht zu verantworten ist. Vor allem, falls festgestellt wird - z.B. anhand der ihr vorliegenden Regressinformationen - dass die Regressmöglichkeiten bei einem Debitor unzureichend sind, hat Juresta das Recht, von einer Einleitung von Rechtsmaßnahmen abzusehen. Sobald von Juresta ein derartiger Beschluss gefasst wurde, muss der Auftraggeber davon schriftlich in Kenntnis gestellt werden. Falls der Auftraggeber sich auf den Standpunkt stellt, dass dennoch Rechtsmaßnahmen eingeleitet werden sollten, ist Juresta verpflichtet, den näher ausgeführten Auftrag durchzuführen, jedoch nicht eher, bis der Auftraggeber ein dann festzustellende Einlage zur Sicherheit der mit dem gerichtlichen Verfahren entstehenden Kosten geleistet hat. Jede Anwendung eventueller durch den Auftraggeber angewandter Allgemeiner Bedingungen wird ausgeschlossen und hierdurch verworfen, sofern sie eine Beziehung auf die Auslegung und Ausführung dieses Inkassovertages beanspruchen.

Artikel 5: Allgemeine Zahlungsbestimmungen

- a. Alle Zahlungen aus diesem Vertrag an Juresta müssen so bald wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum gezahlt werden;
- b. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und/ oder Schuldverrechnung oder anderer wie auch gearteter Kompensierung auf das auf den Rechnungen von Juresta genannte Bankkonto zu tätigen;
- c. Falls die Zahlung nicht innerhalb des dafür vorgesehenen Termins stattgefunden hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, ab dem Fälligkeitstermin pro Monat eine Vergütung in Form von Verzugszinsen in Höhe von 2 % des kumulativen Rechnungsbetrages zu zahlen, wobei ein Teil des Monats als ein voller Monat gerechnet wird;
- d. Juresta ist berechtigt, bei Ausbleiben der fristgerechten

Zahlung alle Kosten in Rechnung zu stellen, die die Einforderung der verschuldeten Beträge mit sich bringt, wie z.B. außergerichtliche Kosten. Diese außergerichtlichen Kosten werden auf 15 % der Hauptsumme und der Verzugszinsen festgesetzt.

Artikel 6: Deckungs- und Ausschlussbestimmungen

Juresta verpflichtet sich, alle Inkassos Ihres Auftraggebers kraft dieser Bedingungen in Behandlung zu nehmen. Die Bearbeitung der Inkassoaufträge findet also unter Anwendung dieser Bedingungen und mit dem Zweck statt, alle durch den Auftraggeber zu zahlenden Kosten, die mit der Behandlung aufgrund der zwischen dem Auftraggeber und seinem Debitor geschlossenen Vereinbarung verbunden sind, auf den Debitor des Auftraggebers geltend zu machen.

Von der Deckung des Inkassovertages ist die Vorfinanzierung der Kosten ausgeschlossen, die verbunden sind mit:

- a. der Behandlung von Inkassos im Ausland;
- b. einer juristischen Beratung, die nichts mit einer in Behandlung gegebenen Inkasso zu tun hat;
- c. der Behandlung einer Gegenforderung während einer durch oder im Namen von Juresta aufgrund eines Inkassoauftrages beantragten gerichtlichen Verfahrens;
- d. der Behandlung eines gerichtlichen Verfahrens, das gegen den Auftraggeber eingeleitet wurde;
- e. einer Berufung oder Revision;
- f. einem Sicherheitsarrest bzw. die einstweilige Sicherstellung im Wege der Beschlagnahme;
- g. einem Schiedsgerichtsverfahren;
- h. einer Konkursantrage.

Artikel 7: Haftungsausschlüsse

Juresta erfüllt Ihre Aufgabe - wie dies von einem Dienstleistungsunternehmen in ihrer Branche erwartet werden darf - und akzeptiert keine Haftung für (Folge-)Schäden, die sich aus ihrem Handeln oder Unterlassen im weitesten Sinn des Wortes ergeben, sofern dieser Schaden aufgrund grober Verschuldens oder Fahrlässigkeit und/ oder Vorsatz entstanden ist. Ungeachtet dieser Bestimmung ist die Haftung von Juresta - aus welche Grunde auch immer - auf den Betrag der zum Inkasso angebotenen Rechnung beschränkt. Erfüllung dieser Garantie gilt als einziger und vollständiger Schadensersatz.

Artikel 8: Kündigung

Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 7, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von Rechts wegen - ohne dass die Einschaltung des Gerichtes oder eine Inverzugsetzung erforderlich ist - zu dem Zeitpunkt gekündigt werden kann, an dem der Konkurs des Auftraggebers ausgesprochen bzw. Zahlungsaufschub beantragt wird, oder er durch Beschlagnahme, Entmündigung oder auf andere Weise die Verfügungsberechtigung über sein Vermögen oder Teilen davon verliert.

Artikel 9: Rechtsstreitigkeiten

Alle Rechtsstreitigkeiten, dies sich aus diesem Vertrag ergeben, werden zunächst ausschließlich dem befugten Richter vorgelegt, in dessen Amtsbereich der satzungsgemäße Firmensitz von Juresta liegt; dies ungeachtet des Rechts auf Berufung.

Artikel 10: Anzuwendendes Recht

Die Verbindlichkeiten zwischen Juresta und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich niederländischem Recht.

Artikel 11: Hinterlegung

Diese Bedingungen sind bei der Industrie- und Handelskammer in Apeldoorn hinterlegt.

Artikel 12: Wohnsitz

Für die Auslegung und Durchführung aller Verträge, deren Grundlage diese Bedingungen sind bzw. die einen Teil dieser Verträge darstellen, wird ausdrücklich der Sitz des Büros von Juresta in Apeldoorn bestimmt.

Erläuterung einiger Begriffe:

Inkassovertrag: der Vertrag, der von diesen Bedingungen bestimmt wird;

Auftraggeber: Alle Kunden der Juresta Nederland b.v., handelnd unter dem Firmennamen Juresta creditmanagement und allen Vertragspartnern der Juresta Nederland b.v.;

Juresta: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (niederländischen Rechts) Juresta b.v. handelnd unter dem Firmennamen Juresta creditmanagement sowie die von ihr beauftragten und in ihrem Namen tätigen Anwälte;

Inkasso: Aufträge zum Inkassieren von Forderungen auf der Grundlage von Rechnungen und Erfüllung periodischer finanzieller Verpflichtungen aufgrund von Dauerverträgen;

Außergerichtliche Kosten: die Kosten, welche bis zu dem Zeitpunkt entstehen, an dem der Gegenseite die Klage zugestellt wird;

Inkassoprovision: das Honorar, welches der Juresta zukommt;

Inkassokosten: alle vom Auftraggeber zu zahlenden Kosten, die für das Inkasso der Forderungen notwendigerweise gemacht werden müssen. Also die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten.